



RESULT-Recycling

Betriebsordnung für die Verfüllstandorte „Gemeindegrube Igling“, Nass- und Trockenverfüllung

1. Betriebliche Sicherheit, Verkehr

- Auf dem Gelände unseres Verfüllstandortes gilt die StVO.
- Den Betriebsfahrzeugen (Radlader, Muldenkipper, etc.) ist auf dem Betriebsgelände Vorfahrt zu gewähren.
- Anlieferer und Abholer haben ihre Fahrweise an die gegebenen Umstände (Beschaffenheit des zu befahrenden Geländes, Witterungsverhältnisse, zu erwartendes Verkehrsaufkommen wie z.B. Betriebsfahrzeuge) anzupassen. Gegenseitige Rücksichtnahme und vorausschauende Fahrweise sind geboten.
- Auf die Gefahr durch verschmutzte Fahrbahnen ist zu achten.
- Ein Abstand zur Kippkante von mind. 10 m ist stets einzuhalten.

2. Emissionen

- Um Staub- und Lärmemissionen zu verringern, ist das Gelände mit entsprechend niedriger Geschwindigkeit zu befahren.

3. Ablauforganisation des Verfüllbetriebes

- Vor der Anlieferung von Material in die Grube ist das zuständige Wiegepersonal zu unterrichten und ein ausgefüllter Herkunftsnachweis (HKN) vorzulegen.
- Den Anordnungen des zuständigen Wiegepersonals ist aus Gründen der Sicherheit und der betrieblichen Organisation unbedingt Folge zu leisten.
- Dem Anlieferer ist es nicht gestattet ohne Genehmigung und Freigabe durch das zuständige Wiegepersonal jegliches Material abzuladen.
- Eingangskontrolle
 - Das zuständige Wiegepersonal prüft das anzuliefernde Aushubmaterial (Sicht- und Geruchskontrolle) und die Übereinstimmung der Angaben auf dem HKN.
 - Bestehen Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Materials oder sind Angaben im HKN nicht plausibel, wird das Material zurückgewiesen. Die Standortleitung wird davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt.
- Das angelieferte Material ist mind. 10 m vor der Schüttkante abzuladen. Es wird dort nochmals einer Sicht- und Geruchskontrolle unterzogen. Ergeben sich dabei Zweifel an der Zulässigkeit oder der Deklaration des Materials, so wird es zurückgewiesen. Der Anlieferer wird unverzüglich über die Zurückweisung informiert. Das zurückgewiesene Material muss vom Anlieferer unverzüglich fachgerecht entsorgt werden.

Diese Betriebsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft und ersetzt die bisher Gültige.

Die Geschäftsleitung